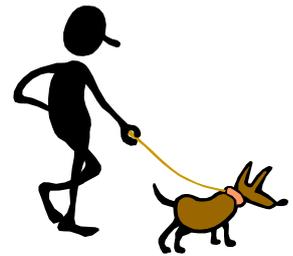


Liebe Hundebesitzer,

um ihren Lauftrieb zu befriedigen toben aufgeweckte Hunde gerne ausgelassen über Wiesen und Felder und auch im Wald. Da ist es nur natürlich, dass Sie als Hundebesitzer Ihren lieben Vierbeinern möglichst viel Auslauf geben wollen. Bitte achten Sie dabei darauf, dass keine kritischen Situationen entstehen und Sie sich an die geltende Rechtslage halten.



Wir haben Ihnen hier die Vorschriften zur Leinenpflicht und über Orte, an denen Hunde in unserer Gemeinde nicht mitgeführt werden dürfen, zusammengefasst:

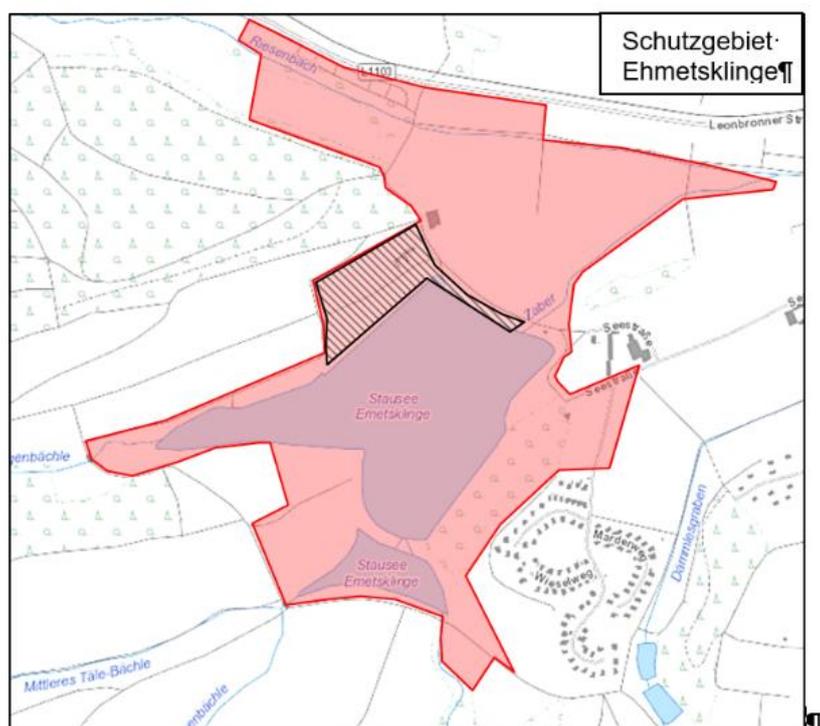
In der Polizeiverordnung der Gemeinde Zaberfeld ist der Grundsatz geregelt, dass Hunde auf öffentlichen Wegen innerhalb der Ortschaften an der Leine zu führen sind. Dies gilt in allen Ortsteilen und auch in den etwas abgelegenen Wohnsiedlungen wie beispielweise der sogenannten „Ensle-Siedlung“. Auf anderen Wegen und Flächen dürfen Hunde nur dann von der Leine gelassen werden, wenn der Hundeführer durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

Zudem ist nach dem Landesnaturschutzgesetz für Baden-Württemberg zu beachten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Aussaat oder Bestellung und der Ernte nicht betreten werden dürfen. Dazu gehören auch Wiesenflächen. Sie dürfen in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung oder Mahd nicht betreten werden (März bis Oktober). Für Flächen des Garten-, Obst- und Weinbaus gilt ein ganzjähriges Betretungsverbot. Diese Regelungen gelten auch für Haustiere.

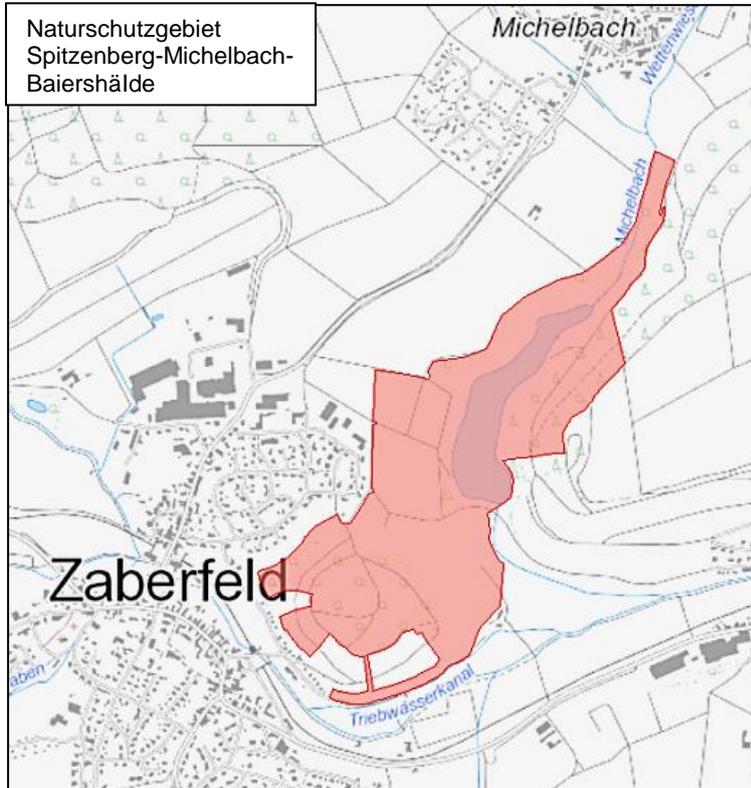
Im Wald ist das Betretungsverbot deutlich eingeschränkter. Hier können Hunde von der Leine gelassen werden, wenn der Hundeführer weiterhin auf das Tier einwirken kann. Gefährdungen von anderen Erholungssuchenden dürfen selbstverständlich auch im Wald nicht auftreten. Genauso muss vermieden werden, dass die frei laufenden Hunde wilde Tiere aufscheuchen oder diesen nachstellen.

Der Stausee Ehmetsklinge ist ein beliebtes Ausflugsziel für Menschen aus Nah und Fern. Zum Schutz der Natur und der Erholungssuchenden ist auch hier das Freilaufenlassen

von Hunden untersagt. **Im Bereich der Liegewiese und des Steilufers (schraffierter Bereich) dürfen Hunde in der Zeit von 01. Mai bis 30. September überhaupt nicht mitgeführt werden, mit Ausnahme von medizinischen Begleithunden.** In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September ist es verboten, Hunde im Uferbereich frei laufen zu lassen. Der Zugang mit Hunden an bzw. in den See ist außerhalb der Badesaison vom 01. Oktober bis 30. April zulässig (Polizeiverordnung der Gemeinde Zaberfeld „Ehmetsklinge“ vom 22.06.2021).



Auf unserer Gemarkung ist im Bereich Spitzenberg und Michelbachsee ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zu diesem Naturschutzgebiet ist es verboten, Hunde in diesem Gelände frei laufen zu lassen. Schilder an den Wegen weisen auf diese Regelungen hin.



Wir bitten Sie als Hundehalter auch andere Personen, die Ihre Hunde ausführen, auf diese Vorschriften zur Leinenpflicht aufmerksam zu machen. Nur mit Ihrer Mithilfe kann der Schutz der Natur aufrechterhalten und konflikträchtige Vorkommnisse mit anderen Spaziergängern vermieden werden.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Gassi gehen mit Ihrem treuen Begleiter in unserer schönen Landschaft!

Ihre Gemeindeverwaltung